

Wahlbekanntmachung
für die Wahlen zu den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät, der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1. Am **11. Januar 2022** werden an der Humboldt-Universität zu Berlin die Mitglieder der Fakultätsräte folgender Fakultäten gewählt:
 - Philosophische Fakultät,
 - Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät,
 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

Die Wahlen finden statt gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) i.d.F. vom 26.07.2011, zuletzt geändert am 14.09.2021, Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) i.d.F. vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 23.02.2021, Verfassung der HU (VerfHU) vom 24.10.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013), Wahlordnung der HU (HUWO) vom 21.01.2008 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 01/2008).

2. Die Zusammensetzung der nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählenden Fakultätsräte wird in § 16 Abs. 1 VerfHU wie folgt geregelt (13 Mitglieder):
 - 7 Professor*innen,
 - 2 akademische Mitarbeiter*innen,
 - 2 Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung,
 - 2 Studierende.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die*der Wahlberechtigte eine*n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die*den Bewerber*in und zugleich für die Liste, der sie*er angehört.

Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber*innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber*innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

Wird in einer Statusgruppe für die Wahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung innerhalb dieser Statusgruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl hat die*der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Soweit das BerlHG, die VerfHU oder die HUWO nichts anderes vorsehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

3. Die Angehörigen der Fakultät besitzen das aktive und passive Wahlrecht innerhalb ihrer Mitgliedergruppe. Studierende üben ihr Wahlrecht auch dann in der Gruppe der Studierenden aus, wenn sie zur Hochschule in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts regeln BerlHG und HWGVO. Das Wahlrecht kann nur in einem Stimmbezirk wahrgenommen werden. Die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten haben nur aktives Wahlrecht. Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können dem Fakultätsrat nicht angehören.
4. Wahlvorschläge, die mindestens drei Bewerber*innen enthalten müssen, sind bis zum 24.11.2021, 15.00 Uhr beim Örtlichen Wahlvorstand einzureichen. Bei der Auf-

stellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.

Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

für Mitarbeiter*innen

1. Vor- und Familienname,
2. Institution,
3. Geburtsdatum,

für Studierende

1. Vor- und Familienname,
2. Studienfach,
3. Matrikelnummer.

Jede*r Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Pro Liste ist eine Kontaktperson zu benennen, die Dienst- und Privatanschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben soll.

Ein Wahlvorschlag muss nicht zwingend auf einem einzigen Formblatt eingereicht werden. Es können verschiedene gem. § 18 Abs. 4 HUWO ausgefüllte Formblätter für je einen Teil der Bewerber*innen einer Liste verwendet werden, sofern eine Zuordnung zur jeweiligen Liste möglich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Listenplatzierungen der Bewerber*innen aus den Formblättern hervorgehen.

Die Wahlvorschläge werden durch den Örtlichen Wahlvorstand auf der Grundlage der Wahlordnung (HUWO) geprüft und bis zum 26.11.2021 durch Aushang bekannt gegeben.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind bis zum 01.12.2021, 15.00 Uhr schriftlich an den Örtlichen Wahlvorstand zu richten. Über die Einsprüche entscheidet der Örtliche Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand.

5. Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden vom 01.12.2021 bis 15.12.2021, 15.00 Uhr durch den Örtlichen Wahlvorstand zur Einsichtnahme bereitgestellt. Einsprüche gegen Eintragungen in den Wahlberechtigtenverzeichnissen sind bis zum 15.12.2021, 15.00 Uhr schriftlich beim Örtlichen Wahlvorstand zu erheben. Am 05.01.2022, 15.00 Uhr werden die Wahlberechtigtenverzeichnisse geschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.
6. **Briefwahlunterlagen können bis zum 15.12.2021, 15.00 Uhr beim Örtlichen Wahlvorstand schriftlich oder mit einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandten elektronischen Kopie des unterschriebenen Antrags angefordert werden. Die Anforderung der Briefwahlunterlagen kann zudem mittels einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandten E-Mail erfolgen, die mit einem von der Universität ausgestellten Softzertifikat elektronisch signiert ist.**

Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt spätestens am 17.12.2021.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am 11.01.2022 beim Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der Wahlleitung abgegeben werden. Briefwähler*innen können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

7. Orte, an denen die Wahlberechtigtenverzeichnisse eingesehen werden können, sowie Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden von dem jeweils zuständigen Örtlichen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

8. Das vorläufige Wahlergebnis wird voraussichtlich am 13.01.2022 bekannt gegeben. Einsprüche gegen das vorläufige Wahlergebnis sind nach dessen Veröffentlichung binnen dreier Werktagen bis 15.00 Uhr schriftlich an den Zentralen Wahlvorstand zu richten.
Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung der Humboldt-Universität geregelt. Rückfragen können an den Örtlichen Wahlvorstand gerichtet werden.



Prof. Dr. L. Klöhn
Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstandes

Fristen:

Fristen werden gem. § 13 Abs. 1 HUWO durch die akademischen Weihnachtsferien (20.12.2021 bis 01.01.2022) gehemmt.

Wahlbekanntmachung:	03.11.2021
Abgabe der Wahlvorschläge bis:	24.11.2021, 15.00 Uhr
Bekanntmachung der Wahlvorschläge:	26.11.2021
Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge bis:	01.12.2021, 15.00 Uhr
Einsichtnahme in die Wahlberechtigtenverzeichnisse:	01.12.2021 bis 15.12.2021, 15.00 Uhr
Einspruchsfrist gegen Eintragungen in den Wahlberechtigtenverzeichnissen bis:	15.12.2021, 15.00 Uhr
Schließung der Wahlberechtigtenverzeichnisse:	05.01.2022, 15.00 Uhr
Beantragung Briefwahlunterlagen bis:	15.12.2021, 15.00 Uhr
Versendung der Briefwahlunterlagen:	spätestens am 17.12.2021
Wahl:	11.01.2022
Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses:	voraussichtlich am 13.01.2022
Einspruchsfrist gegen die Wahl:	binnen dreier Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses
Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses:	voraussichtlich am 19.01.2022